18. Ansiedlungsvertrag von Szulok in der Schomodei 1750

Wir zu Ends unterschriebener Graf Ladislaus von Szerseny haben folgenden Kontrakt darinnen die auf unserer Pusta namens Szulok sitzen wollen gegeben wie folgt:

1. Erstlich erlauben wie allen denjenigen, welche auf diese Pusta kommen, dreijährige Freiheit, also zwar, dass wir weder zuhand, Neuntel geben, auch nicht Arenda zahlen, noch zu robothen schuldig seien Untertanen, werden alle welche eine ganze Hoftsallung annehmen wollen, vierzig Joch Acker bekommen, die Hoftselle aber sollen breit sein fünfzig Klafter, in der Länge hundertfünfzig, die halbe Hoftselle soll bekommen zwnazig Klafter, die Länge hundertfünfzig, ein Viertel Hofstelle soll bekommen zehn Joch Acker, dero Breite soll sein zwölf und ein halb Klafter, die Länge aber hundertfünfzig.

2. Derentgegen sind sie nach verflossenen drei Freijahren für eine ganze Hofstelle schuldig in barem Geld zu geben 70 fl, zwei hlabe Schmalz, 4 Kapaunen, 4 Pfund Spinnen und acht Tag zu Fuß roboten, wie auch von allen zehnt und Viertel zu geben, außer Gartengewächs und Tabak ausgenommen, jedoch weder nicht als auf Csokonyo zu fahren sollten schuldig sein die halbe und Viertelhofstellenhingegen werden von der oben gemeldeten Summe nach Proportion die Hälfte und Vietrel Teil bezahlen.

3. Wird auch allen und jeden Wälder zum Acker und Wiesen auszuroden erlaubet, wie auch drei Jahre frei zu genießen ohne Zehnt oder Neuntel zu geben, noch wollen wir Freiheit erben, sollen sie jährlich über den Zehnt und Neuntel und von einem erdvorderen Pressburger Metzen Bau, die zwei Kreuzer zu bezahlen schuldig sein. Sollte aber einem oder dem anderen solche Acker zuvorkehren beliebeig sein, so ist ihm mit solchem nach Willen zu ahndeln erlaubet.

4. Sofern auch Eicheln graben täten so werden sie von ihrem Schwein um billigen Preis in selben eingenommen worden, dass Bau- und Brennholz bevorstand, ist ihnen solches erlaubet zu schlachten, jedoch Frucht tragende Bäume ausgenommen.

Nebst diesem ist ihnen auch erlaubet die Häuser zu allem zu kaufen, auch von solcher hinweg zu gehen, doch aber mit diesem Beding, dass sie anstatt ihrer auf diesem haus gleich einen anderen Mann stellen, ist Beyerbau zu merken, dass ein Hauptpunkt ist, dass diesen allen die katholische Religion zu haben höchst notwendig ist, ohne welcher nicht möglich ist, eingelassen zu werden.

5. Hinfahl, dass eine oder die andere Zahl so angestrebet worden, so sind solche auch verbunden es zu sagne und würde einem hochvorderen dero etwas sein, wir es ohnedem in unserem Dominio eingerichtet, dass Bußgelt bezahlt wird.

6. Letztlich ist zu wissen, dass der Weinschank durch ein halbes Jahr der Gemeinde erlaubt ist, das übrige halb Jahr aber durchaus von dem übrigen Wein wird ausgeschenkt werden, deises gehen bis noch weitere Disposition.

Csokonya 7. Ami 1750.

Aus: Unser Hauskalender, S. 50.